

10. Erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte (SchwhK/40 oder SchwhKF /40)

Prüfungszeitraum:	Keine Fristen zu beachten
Zulassungsvoraussetzungen:	Nur Hunde die älter als ein Jahr sind Schussfestigkeitsnachweis
Meldezahl:	Maximal 8 Hunde je Richtergruppe
Melde- und genehmigungspflichtig:	Mit Terminmeldekarte zur Veröffentlichung im DH die vom Landesverband unterschrieben genehmigt sein muss. Letzter Abgabetermin: 1. des Vormonats (DH: Doppelausgaben beachten!) Schweißart, getropft oder getupft, ist anzugeben.
Richter:	Die Prüfung muss von drei Richtern abgenommen werden. Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer Verbandsrichter (Sw), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden. Der Richterobmann darf nicht dem ausrichtenden Landesverband angehören.

Wie Abschnitt 8 (SchwhK) bzw. Abschnitt 9 (SchwhKF) mit folgenden Ergänzungen:

- 1. SchwhK/40 bzw. SchwhKF/40 werden nur von den Landesverbänden durchgeführt.**
- 2. Die Fährten müssen über zwei Nächte stehen.**